

FMA-Mitteilung 2017/7 – Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen bei der Anlageberatung und der Erteilung von Informationen

Mitteilung zur Beurteilung der Kriterien der Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die gegenüber Kunden im Namen der Rechtsträger eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen.

Referenz:	FMA-Mitteilung 2017/7
Adressaten:	Banken nach dem Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), die Wertpapierdienstleistungen i.S.d. Anhang 2 BankG erbringen; Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 2 BankG; Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) und Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 34 VVG; Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) im Rahmen individueller Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a UCITSG, der Anlageberatung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 UCITSG oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 UCITSG; Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), im Rahmen individueller Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a AIFMG, der Anlageberatung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 AIFMG oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 AIFMG
Betrifft:	Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen bei der Anlageberatung und Erteilung von Informationen durch Mitarbeiter von Rechtsträgern
Publikationsort:	Webseite
Erlass:	19. Dezember 2017
Inkraftsetzung:	3. Januar 2018
Letzte Änderung:	27. August 2018

1. Allgemeines

Die ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886 DE (rev)) vom 22. März 2016, die von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erlassen wurden, werden in Liechtenstein durch diese FMA-Mitteilung umgesetzt.

Mit dieser Mitteilung kommt die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ihrer Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung der Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden, nach. Die Regelungen der Art. 8d Abs. 1 BankG, Art. 14 Abs. 3 VVG, Art. 15 Abs. 3 UCITSG und Art. 30 Abs. 3 AIFMG stellen dabei die Umsetzung des Art. 25 Abs. 1 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) dar.

Wie in den ESMA-Leitlinien vorgegeben, konkretisiert die FMA mit dieser Mitteilung die von der ESMA definierten Kriterien und Merkmale, die eine angemessene Qualifikation zur Einhaltung derselben darstellen. Ebenso werden zusätzliche organisatorische Voraussetzungen und Massnahmen festgelegt (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 21 ff.).

2. Anwendungsbereich

Rechtsträger haben sicherzustellen, dass Mitarbeiter, welche in ihrem Namen Anlageberatung erbringen oder Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen (einschliesslich Nebendienstleistungen) an Kunden erteilen, über die dafür notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

3. Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, haben die in MiFID II und in den ESMA-Leitlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung. Insbesondere gelten dabei die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Rechtsträger“ sind die unter „Adressaten“ aufgeführten Unternehmen.
- b) „Mitarbeiter“ bezeichnet natürliche Personen (einschliesslich vertraglich gebundener Vermittler), die die einschlägigen Dienstleistungen für Kunden im Namen der Rechtsträger erbringen.
- c) „Einschlägige Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Anlageberatung für Kunden oder die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen gegenüber Kunden.
- d) „Erteilung von Informationen“ bedeutet, dass der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen und Tätigkeiten für den Rechtsträger gegenüber dem Kunden direkt Informationen über Anlageprodukte, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen bereitstellt. Dies kann entweder auf Anfrage des Kunden oder auf Initiative des Rechtsträgers geschehen.
- e) „Kenntnisse und Kompetenzen“ bezeichnet die erworbenen angemessenen Qualifikationen und Erfahrungen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen notwendig sind, um die jeweiligen Dienstleistungen zu erbringen.
- f) „Angemessene Qualifikation“ bezeichnet eine Qualifikation, eine sonstige Prüfung oder einen sonstigen Schulungskurs, welche die in den Leitlinien niedergelegten Kriterien erfüllen.
- g) „Angemessene Erfahrung“ bedeutet, dass ein Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben.
- h) „Anlageprodukte“ bezeichnet Finanzinstrumente und strukturierte Einlagen nach dem jeweils anwendbaren Gesetz.
- i) „Unter Aufsicht“ bezeichnet die Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen gegenüber Kunden unter der Verantwortung eines Mitarbeiters, der sowohl über eine angemessene Qualifikation als auch über eine angemessene Erfahrung verfügt. Ein Mitarbeiter kann für einen Zeitraum von maximal vier Jahren unter Aufsicht arbeiten.

4. Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen

- 4.1 Die entsprechenden Mitarbeiter verfügen über mindestens die in 4.2 bis 4.11 beschriebenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- 4.2 Verständnis der wesentlichen Merkmale, Risiken und Funktionen der über die Firma erhältlichen Anlageprodukte, einschliesslich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen und Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften entstehen. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erteilung von Informationen über Produkte gewahrt werden, die sich durch eine grössere Komplexität auszeichnen;

- 4.3 Verständnis der Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Anlageprodukten oder im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen anfallen;
- 4.4 Verständnis der Merkmale und des Umfangs von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen;
- 4.5 Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der Anlageprodukte auswirken, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen;
- 4.6 Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter Informationen erteilen;
- 4.7 Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- 4.8 Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- 4.9 Bewertung der relevanten Daten für die Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- 4.10 Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- 4.11 Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art von Anlageprodukten, über die Informationen erteilt werden.

5. Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die gegenüber Kunden im Namen der Rechtsträger eine Anlageberatung erbringen

- 5.1 An Mitarbeiter, die im Namen der Rechtsträger Anlageberatung erbringen, sind höhere Anforderungen an Kenntnisse und Kompetenzen zu stellen, als an solche, die lediglich Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen (inkl. Nebendienstleistungen) erteilen (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 13).
- 5.2 Die entsprechenden Mitarbeiter verfügen über mindestens die in 5.3 bis 5.14 beschriebenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- 5.3 Verständnis der wesentlichen Merkmale und Risiken der angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, einschliesslich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erbringung von Beratung in Bezug auf Produkte gewahrt werden, die sich durch eine grössere Komplexität auszeichnen;
- 5.4 Verständnis der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;
- 5.5 Erfüllung der von Firmen geforderten Pflichten hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung/Geeignetheit, einschliesslich der Pflichten, die in den „Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung“ der ESMA dargelegt sind;
- 5.6 Verständnis dafür, inwiefern die Art des von der Firma angebotenen Anlageprodukts für den Kunden möglicherweise nicht geeignet ist, indem die vom Kunden gelieferten relevanten Informationen im Hinblick auf potenzielle Änderungen beurteilt werden, die seit der letzten Erfassung der relevanten Daten gegebenenfalls eingetreten sind;
- 5.7 Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte auswirken;

- 5.8 Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- 5.9 Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- 5.10 Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- 5.11 Bewertung der relevanten Daten für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- 5.12 Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- 5.13 Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- 5.14 Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung, wozu auch die Befähigung zählt, die Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen zu verstehen.

6. Weitere organisatorische Voraussetzungen und Massnahmen

- 6.1 Die Rechtsträger haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Mitteilung zu evaluieren und zu dokumentieren, ob deren Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Bei Nichtvorliegen hat der Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass diese erworben werden. Bis zum Erwerb gilt Punkt 6.2 Bst. d dieser Mitteilung.
- 6.2 Ein Rechtsträger hat sicherzustellen:
 - a) dass deren Mitarbeiter über eine angemessene Qualifikation und angemessene Erfahrung verfügen (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 20, Bst. a);
 - b) dass mindestens einmal jährlich eine interne oder externe Überprüfung des Weiterbildungs- und Erfahrungsbedarfs bezüglich der Mitarbeiter vorgenommen wird und die dafür notwendigen Massnahmen ergriffen werden (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 20, Bst. b);
 - c) dass entsprechende Aufzeichnungen über die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter geführt und somit auf Anfrage der FMA zur Verfügung gestellt werden können (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 20, Bst. c);
 - d) dass im Falle des Nichtvorliegens der angemessenen Qualifikation und Erfahrung gem. Bst. a, der Mitarbeiter die einschlägigen Dienstleistungen nur unter Aufsicht und während maximal vier Jahren erbringt, wobei die Aufsichtsperson für die erbrachte Dienstleistung verantwortlich bleibt (vgl. ESMA-Leitlinien, Rz 20, Bst. d-h).
- 6.3 Die Überprüfung der Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter kann durch den Rechtsträger oder eine externe Stelle erfolgen. Im letzteren Fall verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Überprüfung beim Rechtsträger.
- 6.4 Die Einhaltung dieser Mitteilung ist durch die jeweilige Compliance-Funktion zu beurteilen und zu überprüfen.

7. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

9. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung am 19. Dezember 2017 erlassen und tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.